



Allgemeine Bestimmungen zum Anschlussvertrag (ABAV)

Ausgabe 2026
AXA Stiftung 1e, Winterthur

1 Wer ist die Vorsorgeträgerin?

Vorsorgeträgerin ist die AXA Stiftung 1e, Winterthur.

Die Stiftung versichert ausschliesslich Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Absatz 1 BVG und bietet ausschliesslich Vorsorgepläne mit unterschiedlichen Anlagestrategien an (Art. 1e BVV 2).

Sie ist eine teilautonome Vorsorgeeinrichtung und verwaltet das Vorsorgevermögen in eigener Verantwortung.

Zur versicherungsmässigen Rückdeckung der Risiken Tod und Invalidität hat sie mit der AXA Leben AG einen Kollektiv-Versicherungsvertrag abgeschlossen.

Die Stiftung führt für jeden Arbeitgeber ein separates Vorsorgewerk.

2 Wer ist die geschäftsführende Gesellschaft?

Die geschäftsführende Gesellschaft der Stiftung ist die AXA Leben AG.

Mitteilungen der AXA Leben AG gelten auch als Mitteilungen der Stiftung.

3 Was ist die Personalvorsorge-Kommission?

Die Personalvorsorge-Kommission (PVK) ist das Organ des Vorsorgewerks. Sie setzt sich aus mindestens 2 Mitgliedern zusammen. Die Arbeitnehmer sind mindestens nach Massgabe ihrer Beiträge vertreten.

Sind in einem Vorsorgewerk ausschliesslich Personen versichert, die nicht als Arbeitnehmervertreter zugelassen sind, wird die Personalvorsorge-Kommission durch die Gesamtheit der versicherten Personen gebildet.

4 Wer und was ist versichert?

Der Kreis der zu versichernden Personen, Art und Umfang der Vorsorgeleistungen, die Höhe und Aufteilung der Beiträge sowie die Rechte und Pflichten der Anspruchsberechtigten sind aus dem Vorsorgereglement bzw. dem Vorsorgeplan ersichtlich.

Die Übernahme von laufenden Invaliditäts- und Hinterlassenenrenten bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Stiftung und der bisherigen Vorsorgeeinrichtung. Für die Übernahme von Invaliditätsfällen und laufenden Hinterlassenenleistungen ist zudem das Einverständnis der AXA Leben AG erforderlich. Altersrenten werden von der Stiftung nicht übernommen.

5 Welches sind die Pflichten der Stiftung?

Die Stiftung hat insbesondere folgende Pflichten:

- Sie führt die berufliche Vorsorge für den angeschlossenen Arbeitgeber gemäss den gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen durch.
- Sie führt für den Arbeitgeber bzw. für sein Vorsorgewerk die erforderlichen Konti. Eine Rückzahlung aus einem der Konti an den Arbeitgeber ist ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind zu viel bezahlte Beiträ-

ge. Die Konto-Zinssätze werden durch die Stiftung festgelegt und können jederzeit angepasst werden.

6 Welches sind die Pflichten des Arbeitgebers?

Der Arbeitgeber hat insbesondere folgende Pflichten:

- Er ist verantwortlich, dass für die Durchführung der beruflichen Vorsorge eine Personalvorsorge-Kommission gebildet wird. Das Wahlverfahren sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Personalvorsorge-Kommission sind im Organisationsreglement der Personalvorsorge-Kommission geregelt.
- Er ist verpflichtet, den Versichertenbestand sowie Änderungen wie z. B. Ein- und Austritte, Todesfälle, Namensänderungen, Zivilstandsänderungen, Lohnänderungen sowie alle übrigen Änderungen, welche Einfluss auf das Vorsorgeverhältnis haben (z. B. Teilliquidation, erhebliche Reduktion der Belegschaft, Arbeitsunfähigkeiten nach Ablauf von 3 Monaten), unverzüglich, der Stiftung zu melden. Die unverzügliche Meldung des Versichertenbestands sowie Änderungen sind für die versicherte Person und die Stiftung insbesondere im Zusammenhang mit der Anlage des Altersguthabens von grosser Bedeutung. Erfolgt diese Meldung nicht unverzüglich, nicht korrekt oder unterbleibt sie ganz und erwächst der Stiftung infolgedessen ein Schaden, ist der Arbeitgeber dafür ersatzpflichtig.
- Er hat der Stiftung eine Änderung des Branchencodes (NOGA-Code) zu melden.
- Der Arbeitgeber hat die Beiträge per Fälligkeit zu entrichten, damit die Altersgutschriften zeitnah investiert werden können.

7 Wie erfolgt die Rechnungsstellung und die Beitragszahlung?

Die Beiträge werden ermittelt und dem Arbeitgeber monatlich vorschüssig in Rechnung gestellt, mit Fälligkeit 20 Tage ab Rechnungsstellung.

Die dem Arbeitgeber gemäss Kostenreglement in Rechnung gestellten zusätzlichen Kostenbeiträge sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Bei teilweiser oder vollständiger Vertragsauflösung sind die Kostenbeiträge per Vertragsauflösungsdatum fällig.

Bei Fälligkeit der Beiträge muss das Beitragskonto ausgeglichen sein, damit in die durch die versicherte Person gewählte Anlagestrategie vollständig investiert werden kann. Bei einer Teilzahlung der geschuldeten Beiträge wird der einbezahlte Betrag proportional auf die betroffenen versicherten Personen aufgeteilt und investiert. Ein Saldo zu Gunsten des Arbeitgebers wird auf neue Rechnung vorgetragen. Für die Mahnung und Betreibung werden dem Arbeitgeber zusätzliche Kostenbeiträge gemäss Kostenreglement in Rechnung gestellt.

Unterbleibt die fristgerechte Zahlung, schuldet der Arbeitgeber der Stiftung einen Zins, dessen Höhe die Stiftung festlegt.

Der Arbeitgeber anerkennt Beitragsrechnungen und Mahnungen, sofern er nicht innert 20 Tagen nach erfolgter Zustellung schriftlich begründet Einspruch erhebt.

Sollte die Stiftung eine Unterdeckung aufweisen, kann sie vom Arbeitgeber und den versicherten Personen Sanierungsbeiträge erheben.

8 Wann kann der Anschlussvertrag gekündigt werden?

Der Anschlussvertrag kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Vertragsablauf gekündigt werden.

Erfolgt spätestens 6 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer keine Kündigung, so verlängert sich die Dauer still-schweigend um je ein weiteres Jahr mit gleicher Kündigungsfrist.

Bei wesentlichen Änderungen hat der Arbeitgeber nach den Bestimmungen des Art. 53f BVG das Recht, den Anschlussvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf den Zeitpunkt zu kündigen, auf den die Änderungen in Kraft treten sollen.

Wesentliche Änderungen werden mindestens 6 Monate vor deren Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben.

Bei Verzug des Arbeitgebers mit der Beitragszahlung kann die Stiftung den Anschlussvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

In den in Ziffer 9.3 genannten Fällen ist eine Auflösung des Anschlussvertrags nicht oder nur teilweise möglich.

9 Welches sind die Folgen der Kündigung?

9.1 Von der Kündigung betroffen sind:

Die Vorsorgeverhältnisse der aktiven und invaliden versicherten Personen, unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Ziffer 9.2 lit. a).

9.2 Von der Kündigung nicht betroffen sind:

a) Vorsorgeverhältnisse von arbeitsunfähigen versicherten Personen mit laufendem oder absehbarem Anspruch auf Beitragsbefreiung, bei denen im Zeitpunkt der Vertragsauflösung die längste Wartefrist aller Invaliditätsleistungen noch nicht abgelaufen ist oder der Stiftung noch nicht alle notwendigen Angaben vorliegen, um den Anspruch auf eine Invalidenrente feststellen oder ablehnen zu können.

Diese Vorsorgeverhältnisse werden erst im Zeitpunkt der Wiedererlangung der vollständigen Arbeitsfähigkeit oder im Zeitpunkt, in welchem die längste Wartefrist aller Invaliditätsleistungen abgelaufen ist und der Stiftung alle notwendigen Angaben vorliegen, um den Anspruch auf eine Invalidenrente feststellen zu können, aufgelöst und an die neue Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers übertragen.

b) Hinterlassenenleistungen.

9.3 Besondere Bestimmungen zur Auflösung des Anschlussvertrags

a) Der Vertrag für die aktiven versicherten Personen kann erst aufgelöst werden, wenn die neue Vorsorgeeinrichtung schriftlich bestätigt hat, dass sie auch die invaliden versicherten Personen, zu den gleichen Bedingungen übernimmt.

Können sich die Stiftung und die neue Vorsorgeeinrichtung über den Wechsel der Vorsorgeverhältnisse nicht einigen, kann der Anschlussvertrag nicht aufgelöst werden und bleibt für die Vorsorgeverhältnisse der aktiven, arbeitsunfähigen und invaliden versicherten Personen sowie für die laufenden Hinterlassenenrenten bestehen.

b) Für die Vorsorgeverhältnisse gemäss Ziffer 9.2 bleibt der Anschlussvertrag bestehen.

10 Welche Ansprüche und Kosten entstehen bei Vertragsauflösung?

Die Ansprüche bei vollständiger oder teilweiser Vertragsauflösung ergeben sich aus den reglementarischen Bestimmungen der Stiftung.

Befindet sich die Stiftung bzw. das Vorsorgewerk in Unterdeckung, wird der Fehlbetrag gemäss den reglementarischen Bestimmungen von den Ansprüchen in Abzug gebracht.

Für die im Zusammenhang mit der Vertragsauflösung entstehenden administrativen Kosten wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag gemäss Kostenreglement belastet.

11 Wo finde ich die Dokumente und Informationen?

Die Dokumente (Reglemente, Formulare und Merkblätter), welche der Arbeitgeber benötigt um seine Pflichten erfüllen oder seine Rechte wahrnehmen zu können, stehen online auf AXA.ch/bvg zum Download zur Verfügung.